



03.05.2011

**Teilrevision Vergütungsreglement:  
Änderung von § 6, Anspruch Stundensatz; neue Übergangsbestimmung § 13;**

<b>Kurzinfo:</b>	<p>Im Rahmen der Kommunalen Aufgabenüberprüfung (KAP) hat der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 28. Februar 2011 zwei Änderungen beschlossen, welche die Vergütung von Behördenmitgliedern und somit das Vergütungsreglement betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Für die Vergütung nach Zeitaufwand soll der Stundensatz von bisher CHF 55.— auf CHF 50.— bzw. für die Sitzungsleitung von CHF 110.— auf CHF 100.— reduziert werden.</li><li>- Weiter soll den Mitgliedern des Sekundarschulrats die Differenz zwischen der tieferen kantonalen Entschädigung zur höheren kommunalen Entschädigung nur noch bis zum 30. Juni 2012 abgegolten werden.</li></ul>
<b>Antrag:</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Teilrevision des Vergütungsreglements, §§ 6 und 13, wird beschlossen.</li><li>2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2012 in Kraft.</li></ol>

GEMEINDERAT BINNINGEN

Präsident:                      Verwalter:

Charles Simon                  Olivier Kungler

## Synoptische Darstellung bisherige und neue Regelung

bisher	neu
<p><b>§ 5 Grundsatz</b></p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Entschädigung für die Mitglieder des Sekundarschulrats wird der entsprechenden kommunalen Vergütung angerechnet.</p>	<p><b>§ 5 Grundsatz</b></p> <p>Unverändert, dafür neue Übergangsbestimmung in § 13</p>
<p><b>C. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>C. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 13 Übergangsbestimmung</b></p> <p>Die Regelung gemäss § 5 Abs. 2 dieses Reglements gilt nur bis 30. Juni 2012.</p>
<p><b>§ 6 Anspruch</b></p> <p><sup>1</sup> Pro volle Stunde werden CHF 55.— ausgerichtet; für die Sitzungsleitung CHF 110.—.</p> <p><sup>2</sup> Eine angebrochene Stunde wird auf die nächste halbe Stunde aufgerundet und mit CHF 27.50 bzw. CHF 55.— vergütet.</p> <p><sup>3</sup> Es werden eine Sitzungsdauer von maximal vier Stunden und eine Sitzungsvorbereitung von maximal drei Stunden vergütet. Sitzungen des Gemeinderats, die länger als sechs Stunden dauern, werden mit einer Tagespauschale von CHF 300.— entschädigt.</p> <p><sup>4</sup> Für die Ausarbeitung eines schriftlichen einwohnerrätlichen Kommissionsberichts wird eine Vergütung von CHF 55.— pro Stunde ausgerichtet. Es wird ein Zeitaufwand von maximal sechs Stunden vergütet.</p> <p><sup>5</sup> Die Teilnahme an Tagungen und Seminarien wird mit maximal acht Stunden pro Tag entschädigt.</p>	<p><b>§ 6 Anspruch</b></p> <p><sup>1</sup> Pro volle Stunde werden CHF 50.— ausgerichtet; für die Sitzungsleitung CHF 100.—.</p> <p><sup>2</sup> Eine angebrochene Stunde wird auf die nächste halbe Stunde aufgerundet und mit CHF 25.— bzw. CHF 50.— vergütet.</p> <p><sup>3</sup> Es werden eine Sitzungsdauer von maximal vier Stunden und eine Sitzungsvorbereitung von maximal drei Stunden vergütet. Sitzungen des Gemeinderats, die länger als sechs Stunden dauern, werden mit einer Tagespauschale von CHF 300.— entschädigt.</p> <p><sup>4</sup> Für die Ausarbeitung eines schriftlichen einwohnerrätlichen Kommissionsberichts wird eine Vergütung von CHF 50.— pro Stunde ausgerichtet. Es wird ein Zeitaufwand von maximal sechs Stunden vergütet.</p> <p><sup>5</sup> Die Teilnahme an Tagungen und Seminarien wird mit maximal acht Stunden pro Tag entschädigt.</p>